

Problematischer Beitritt zum Atomsperrvertrag

Autor(en): **Brunner, Dominique**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-560046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Problematischer Beitritt zum Atomspervertrag

Der Atomspervertrag wird in naher Zukunft, nämlich nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 40 nichtatomaren Staaten sowie der drei Atomkräfte USA, Sowjetunion und Grossbritannien, in Kraft treten. Damit rückt auch der Zeitpunkt heran, in dem die Schweiz entscheiden muss, ob sie dem Vertrag beitreten oder nicht beitreten oder eine dritte Lösung wählen wolle. Dieser grundsätzliche Entscheid sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob die von der Schweiz zur Bedingung ihres Beitritts erhobene «Universalität» des Vertrages, d. h. der Beitritt mindestens der Mehrheit der potentiellen Kernwaffenkräfte, erreicht sei. Denn wenn es auch für unsere Stellungnahme von Bedeutung sein kann, welche Haltung beispielsweise mit uns vergleichbare Neutrale oder bestimmte Nachbarn zum Vertrag einnehmen, so muss doch letztlich der Inhalt des Vertrages den Ausschlag geben. Und über diesen kann man sich heute schon ein Urteil bilden. Wer sich darüber klarzuwerden sucht, ob sich die Schweiz dem Nonproliferationsvertrag anschliessen könne, tut zunächst gut daran, den definitiven Vertragstext mit den beiden Stellungnahmen (Aide-mémoire) des Bundesrates zuhanden der Atomkräfte vom November 67 und Mai 68 zu konfrontieren. Aufschlussreich ist namentlich der Vergleich zwischen dem jüngsten dieser Kataloge von Wünschen bzw. Forderungen der Landesregierung und dem Vertrag.

Der Bundesrat bezeichnete im Mai die vorgesehene Vertragsdauer von 25 Jahren — namentlich auch mit Rücksicht auf das unbefriedigende Revisionsverfahren — als zu lang bemessen. Richtig stellte er fest, diese Frist «übersteige die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem». Der definitive Vertragstext sieht die gleiche Dauer von 25 Jahren vor und trägt somit dem Einwand nicht Rechnung, es sei viel zu riskant, sich auf einem in rascher Wandlung begriffenen und erst noch politisch-militärisch und wirtschaftlich äusserst wichtigen Gebiet dergestalt die Hände zu binden. Man bedenke, dass seit der Bereitstellung der ersten Atombombe noch keine 25 Jahre verstrichen sind. Und doch hat sich seither nicht nur das Gesicht der Welt weitgehend verändert; zudem haben sich im militärischen Bereich zwei qualitative Revolutionen abgespielt, indem mit der Bereitstellung von thermonuklearen Ladungen (Wasserstoffwaffen) die dem Menschen zu Gebot stehende Zerstörungsgewalt ins Unvorstellbare gesteigert und mit dem Aufkommen ballistischer Raketen die zuvor entscheidenden Grössen Raum und Zeit so gut wie aufgehoben wurden. Eine Vertragsdauer von einem Vierteljahrhundert in

durch die Gesundheitsschädigung bedingten vorübergehenden Erwerbsausfall. Bei voller Haftung beträgt diese Leistung, je nach den Familienverhältnissen, 80 bis 90 % der Erwerbseinbusse, die bis 28 890 Fr. im Jahr berücksichtigt wird. Verbleibt nach Abschluss der Behandlung eine Invalidität, so wird eine Rente ausgerichtet, die sich nicht ganz gleich, aber ähnlich wie das Krankengeld berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die MV zudem Nachfürsorgeleistungen. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Bestattungsschädigung von 2000 Fr. und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Hinterlassenenrenten. Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die MV dem Verletzten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Eidg. Militärversicherung

unserer schnellebigen Zeit und in einer so entscheidenden Sache erscheint infolgedessen als untragbar.

Das gilt nun erst recht angesichts der Diskriminierung, die der Vertrag für die Nichtnuklearen bedeutet. Der Bundesrat legte dazu dar, dass ein Opfer wie diese Diskriminierungen «Gegenleistungen seitens der durch diese Diskriminierungen Begünstigten erfordern würde, insbesondere in der Einschränkung des Wettrüstens». Und weiter: «Zwar enthält Artikel VI des neuen Wortlautes eine Verbindlichkeit der besitzenden Staaten; doch bleibt diese unbestimmt und schliesst keinerlei Verpflichtungen mit ein, die Rüstungen auf ihrem gegenwärtigen Stande zu stabilisieren». Diese Kritik am Artikel 6 des Vertragsentwurfes vom 11. 3. 68 ist nach wie vor berechtigt, nachdem die definitive Fassung lediglich ganz unbedeutend verändert wurde. Der Artikel, der die einzige Gegenleistung der Atomkräfte enthält, lautet heute: «Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Massnahmen zu führen, die eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zum Ziele zu haben usw.» Die eingegangene Verpflichtung bezieht sich nach wörtlicher Interpretation, und diese zählt bei derartigen Abmachungen, eindeutig auf das «Verhandeln». Die Forderung des Bundesrates nach angemessenen Gegenleistungen ist damit nicht erfüllt.

Zu diesen zwei wesentlichen Mängeln, die jetzt schon feststehen, gesellen sich weitere, welche die wirtschaftlichen und namentlich entwicklungspolitischen Aspekte des Vertrages betreffen. Über die auf weite Sicht zweifellos entscheidende Bedeutung der Atomenergie für den wirtschaftlichen Fortschritt in aller Welt und besonders in den Entwicklungsländern braucht man nicht viele Worte zu verlieren: Sie ist offensichtlich. Der folgenschwere Nachteil, den der Vertrag in dieser Hinsicht mit sich bringt, liegt einmal im Verlust der, wie das Beispiel der Atomkräfte lehrt, der zivilen Nutzung der Atomenergie zugute kommenden stimulierenden Wirkung, die von nuklearen Rüstungsanstrengungen ausgeht. Das ist freilich unvermeidlich. Bedenklicher ist aber der Vorteil, der den Atomkräften daraus erwächst, dass sie weiter Waffen herstellen können bzw. schon hergestellt haben und damit in den Genuss sogenannter Forschungsabfälle gekommen sind und kommen, die für bestimmte friedliche Anwendungen der Atomenergie entscheidend sein können. Das gilt für so eminent wichtige Gebiete wie den Reaktorbau, die Entwicklung von Nukleartriebwerken, die Plasmaphysik und die nukleare Sprengtechnologie. Von besonderer Aktualität ist die Teilhabe an Erkenntnissen aus der Waffenentwicklung bei den schnellen Brutreaktoren, die eine ganz wesentliche Verbilligung des Energiepreises ermöglichen. Nobelpreisträger v. Weizsäcker hat das vor ein paar Monaten mit den Worten zu erkennen gegeben: «Wer einen Brutreaktor in Gang setzen will, muss die Technik des Plutoniums meistern können und diese letztere wird man eher dann voll beherrschen, wenn man Atombomben herstellen kann.»

Nun ist aber die auf bestimmten Gebieten äusserst wichtige Überlassung von Informationen an die Nichtnuklearen keineswegs gewährleistet, sondern könnte von den Atomkräften gestützt auf Artikel I und II des Vertrages und unter Ausnutzung des Umstandes, dass eine verbindliche Definition des Begriffes «Atomwaffe» fehlt, verweigert oder verzögert werden. Mit derselben Begründung könnte auch die Lieferung

von Ausrüstungen abgelehnt oder erschwert werden, so dass die Nuklearindustrie nichtnuklearer Staaten gegenüber denjenigen atomarer Länder mehr oder weniger schwer benachteiligt würde. Das deutsche «Atomforum» hat in einer Stellungnahme vom 22. Juli unmissverständlich darauf hingewiesen: «Nach wie vor besteht die Gefahr einer Behinderung des Informationsaustausches mit Kernwaffenstaaten und des Informationsflusses in Drittländer. Kernwaffenstaaten könnten beispielsweise deutschen Unternehmern die Unterstützung bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung der Kernenergie durch Hergabe von know how, Ausrüstungen und dergleichen unter Hinweis auf Artikel I und die Möglichkeit ihrer Verwendung zur Fertigung von Nuklearwaffen versagen». Wer sich über die Unausgeglichenheit des Vertrages und die mit ihm verbundene mögliche Benachteiligung der Nichtnuklearen Rechenschaft gibt, wird den Beitritt unseres Landes nicht behagen können. Sind wir aber nicht gezwungen, um der Sicherheit der Welt willen und unter dem Druck der «Weltöffentlichkeit» all diese Nachteile in Kauf zu nehmen und doch zu unterschreiben? Diese Auffassung hat derzeit nicht wenige Anhänger. Sie kann jedoch widerlegt werden. Denn erstens droht in absehbarer Zukunft keine Erweiterung des Atomklubs, keine potentielle Atommacht kann bzw. will in naher Zukunft Atomwaffen beschaffen. Und zweitens bietet sich uns ein Ausweg insofern an, als wir mit einer einseitigen Erklärung unsererseits auf Atomwaffen verzichten und unsere Bereitschaft bekunden können, uns wie bisher kontrollieren zu lassen. Wir haben also keinen Grund, einfach zu resignieren und einen Vertrag hinzunehmen, der ungerecht ist und ausgerechnet die Nationen benachteiligt, die keine Atomwaffen beschaffen haben, bisher also ihr Wohlverhalten bewiesen haben.

Dominique Brunner

Das Aide-mémoire des Bundesrates vom Mai 1968

1. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat dem Eidgenössischen Politischen Departement eingehende Erklärungen über Inhalt und Tragweite des jetzigen Entwurfes des Atomsperrvertrages in seiner Fassung vom 11. März 1968 abgegeben. Sie hat ferner den Wunsch geäußert, die schweizerische Regierung möge die Annahme dieses Entwurfes durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen befürworten und den Vertrag bei seiner Vorlegung zur Unterschrift unterzeichnen.

2. Die Schweiz hatte ihren Standpunkt zum Vertragsentwurf vom 24. August 1967 in einem Aide-mémoire vom 17. November 1967 bekanntgegeben. Der jetzige Entwurf verbessert den erwähnten Wortlaut und berücksichtigt einige der in jenem Aide-mémoire angegebenen Wünsche. Die schweizerische Regierung, die ernsthaft wünscht, dass der Weiterverbreitung der Kernwaffen Einhalt geboten und auf diese Weise ein erster Schritt nach der Abrüstung hin getan werde, hat die erzielten Fortschritte mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

3. Indessen betont sie, dass der jetzige Entwurf nicht in allen Punkten den von ihr vorgebrachten Wünschen entspricht.

a) Artikel III behandelt die Kontrolle. Er weicht jedoch den Hauptschwierigkeiten aus, indem er die betreffenden Modalitäten den nachträglich zwischen den nichtbesitzenden Staaten und der IAEA zu schliessenden Übereinkünften überlässt.

Es ist folglich nicht möglich, schon jetzt festzustellen, ob dieser Artikel wirklich den im schweizerischen Aide-mémoire geäußerten Wünschen entspricht, die namentlich den Gegenstand der Kontrolle, die Beseitigung jeder Gefahr einer doppelten Kontrolle und die Möglichkeit der Ablehnung bestimmter Inspektoren betreffen. Ausserdem könnten laut Artikel III, § 4, diese Übereinkünfte entweder individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten geschlossen werden. Es ist keine Gewähr geboten, dass die Bestimmungen dieser künftigen Übereinkommen unter allen Umständen miteinander vereinbar sein werden, namentlich bei Dreiecksgeschäften.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte des Problems der Kontrolle bedürfen der Abklärung.

b) Das schweizerische Aide-mémoire legte dar, dass die Geltung des Vertrages begrenzt sein sollte wegen der raschen und nicht voraussehbaren Fortschritte der Kernforschung und ihrer militärischen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen sowie wegen der ungewissen künftigen Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse. Die im jetzigen Entwurf festgelegte Dauer von 25 Jahren übersteigt die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem. Andererseits bietet das in Artikel VIII, § 3, vorgesehene Revisionsverfahren keine Gewähr für die Möglichkeit, den Vertrag den zu jeder Zeit bestehenden Verhältnissen anzupassen, da nach § 2 die Änderungen von allen besitzenden Staaten gebilligt werden müssen und zudem nur für die sie ratifizierenden Mächte gültig sein werden.

Die Schweiz wünscht einen Vertrag von kürzerer Dauer

c) Das Aide-mémoire hob hervor, dass der Vertrag eine rechtliche Diskriminierung zwischen den Staaten schaffen werde, je nachdem sie Besitzer oder Nichtbesitzer von Kernwaffen sind und dass ein derartiges Opfer Gegenleistungen seitens der durch diese Diskriminierungen Begünstigten erfordern würde, insbesondere in der Einschränkung des Wett-rüstens.

Zwar enthält Artikel VI des neuen Wortlautes eine Verbindlichkeit der besitzenden Staaten; doch bleibt diese unbestimmt und schliesst keinerlei Verpflichtung mit ein, die Rüstungen auf ihrem gegenwärtigen Stande zu stabilisieren.

Ferner ist die schweizerische Regierung der Auffassung, dass die Zusicherung der besitzenden Staaten, niemals ihre Kernwaffen gegen nichtbesitzende Vertragsstaaten zu gebrauchen oder diese damit zu bedrohen, im Wortlaut des Vertrages enthalten sein sollte, da ihrer Ansicht nach das vorgesehene Verfahren einer Entschliessung seitens des Sicherheitsrates keine gleichwertige Gewähr bietet.

d) Die schweizerische Regierung bedauert, dass kein Schiedsverfahren für Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages vorgesehen ist.

4. Der schweizerischen Regierung liegt daran, darauf hinzuweisen, dass ihrer Meinung nach der Vertrag nur dann seinen Zweck erfüllen wird, wenn er der Universalität nahekommt. Daher könnte sich ihm die Schweiz nur anschliessen, wenn die Mehrzahl der Mächte, die in der Lage wären, über Kernwaffen zu verfügen, ihm beitreten.»

Bemerkung: Diese Darlegungen des Bundesrates bezogen sich auf den Vertragsentwurf vom 11. 3. 1968. Der definitive Text ist nur unbedeutend geändert worden. Die Einwände des Bundesrates erscheinen daher als weiterhin gültig.